

Kinderschutzmassnahmen und Aufenthaltsbestimmungsrecht

Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auch KESB genannt**, ordnet eine Kinderschutzmassnahme an, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Die Massnahme muss verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem rechtlich korrekten Verfahren angeordnet worden sein.

Aber nicht nur die KESB kann Entscheidungen im Bereich des Kinderschutzes treffen, sondern auch **Scheidungs- und Eheschutzgerichte**.

Massnahmen und Problemlösungsansatz

Die Beistandschaft ist die häufigste Kinderschutzmassnahme. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Entzug der elterlichen Sorge kommt vergleichsweise eher weniger oft vor. Weiter kennt das Gesetz zusätzliche Massnahmen, die ebenfalls dem Schutz des Kindes dienen, z. B. Weisungen im Bereich des persönlichen Verkehrs oder des Kindesvermögens. Die KESB resp. das Gericht muss sich bei der Anordnung von Massnahmen am Schutzbedarf und an der Gefährdung des Kindeswohls orientieren. Nach Möglichkeit soll mit den Eltern eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden; wenn die Eltern zu solchen Lösungen keine Hand bieten, greifen die Massnahmen in die Elternrechte ein.

Sofern nötig kann dem Kind für die Dauer des Verfahrens ein **Verfahrensbeistand** zugeteilt werden, der die Interessen des Kindes unabhängig vertritt. Eine Verfahrensbeistandschaft kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn die Eltern völlig unterschiedliche Anträge im Verfahren stellen. Damit dies nicht nötig wird, sollten Eltern das Wohl des Kindes ins Zentrum stellen – denn das Kind verdient eine Mutter, aber auch einen Vater.

Schwere Konflikte zwischen Eltern sind ein grosses Problem für das betroffene Kind. Weder die KESB noch die Gerichte können verhärtete Konflikte lösen. Sie führen meistens dazu, dass durch die initiierten Massnahmen von der Behörde alle Beteiligten verlieren. Elternteile sollten versuchen, Konflikte mit dem anderen Elternteil möglichst selber zu lösen. Nutzen Sie wenn nötig die Möglichkeit für eine Paarberatung oder Mediation und stellen Sie das Wohl des Kindes ins Zentrum.

Elternrechte und -pflichten

Eltern haben verschiedene Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern. Diese lassen sich in die nachfolgenden Bereiche unterteilen:

1. Elterliche Sorge
2. Obhut
3. Aufenthaltsbestimmungsrecht
4. Persönlicher Verkehr sowie Informations- und Auskunftsrechte

1. Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst alle Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber dem Kind. Die Eltern teilen sich die elterliche Sorge in der Regel. Als Inhaber der elterlichen Sorge haben Sie die Obhut und Betreuungsanteile oder Anspruch auf persönlichen Verkehr sowie das Recht, die wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes zu treffen (zum Beispiel Schulwahl und medizinische oder religiöse Entscheidungen).

In schweren Fällen der Kindeswohlgefährdung kann die KESB resp. das Gericht – wenn die übrigen Massnahmen die Gefährdung nicht abwenden konnten – als letztes Mittel auch einen Entzug der elterlichen Sorge anordnen. Das Recht auf persönlichen Verkehr besteht jedoch unabhängig davon. Wird beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen, erhält das Kind einen Vormund.

2. Obhut

Obhut bedeutet die tägliche Pflege und Erziehung des Kindes. Sie leben mit dem Kind und treffen die damit verbundenen Entscheidungen. Wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil die Obhut aufgeteilt haben, zum Beispiel nach Wochentagen, spricht man von Betreuungsanteilen.

3. Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht erlaubt Ihnen, zu bestimmen, wo das Kind leben und wo es sich aufhalten soll. Sie können die Obhut über das Kind zeitweise auch anderen Personen übertragen (zum Beispiel der Krippe oder den Grosseltern). Sie können sogar eine Fremdplatzierung veranlassen (zum Beispiel in einem Kinderheim). Bei einer Gefährdung des Kindeswohls kann die KESB resp. das Gericht den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts anordnen und bestimmen, wo das Kind leben soll. Diese Massnahme wird nur ergriffen, wenn es für die Entwicklung des Kindes nötig ist.

4. Persönlicher Verkehr sowie Informations- und Auskunftsrechte

Wenn Sie nicht mit Ihrem Kind zusammenleben, haben Sie ein Recht auf Kontakt zum Kind und das Kind hat ein Recht auf Kontakt zu Ihnen (in der Amtssprache nennt man das «persönlicher Verkehr»). Das bedeutet, Sie dürfen haben ein Besuchsrecht und dürfen das Kind besuchen und mit ihm telefonieren, chatten oder ihm E-Mails schreiben. Der Umfang des persönlichen Verkehrs hängt von den Umständen und dem Alter des jeweiligen Kindes ab. Mit zunehmendem Alter des Kindes ist auch seine Meinung stärker zu berücksichtigen. Wenn Sie keine elterliche Sorge haben, steht Ihnen ein Recht auf Information und Auskunft zu. Das bedeutet zum Beispiel, dass der andere Elternteil Sie über schlechte Schulnoten informieren muss, aber Sie die Lehrperson auch selbst fragen können.